

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **SKULPTUREN BOULEVARD**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz **E.V.**

Der Sitz des Vereins ist: 16540 Hohen Neuendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch:

- a) Entwicklung und Realisierung von Kulturprojekten wie zum Beispiel die Erhaltung und Weiterentwicklung des Skulpturen Boulevards, insbesondere die Gewährleistung eines turnusmäßigen Austauschs der ausgestellten Kunstobjekte sowie die Sondierung, Begutachtung und Nominierung nachrückender Künstlerinnen und Künstler.
- b) Publikationen (z.B. Dokumentationen der Kunst- und Bürgerfeste)
- c) Programmatische Begleitung der jährlichen Kunst- und Bürgerfeste auf dem Skulpturen Boulevards, insbesondere die Auswahl der Musikdarbietungen, Aktionen und Performances sowie weitere Veranstaltungen wie z.B. Gruppen- und Einzelführungen durch die Ausstellung
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internetpräsenz
- e) Beschaffung von Mitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen
- f) Informationsaktivitäten (gezielte Ansprache und Kontaktpflege mit geeigneten Einzelpersonen, Bildungseinrichtungen, Künstlern und Künstlerinnen, Kulturinstitutionen, Unternehmen, Verbände und Fachdienststellen der öffentlichen Verwaltung).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
- 4.3 Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.
- 7.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 7.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 7.4 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) ein vereinschädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge sowie
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 11.2 Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 11.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Der Vorstand ist berechtigt, einstimmig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 11.5 Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.
- 11.6 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.7 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Mitglieder persönlich anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten sind.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 11.10 Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11.11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- 11.12 Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- 11.13 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 11.14 Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.15 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.16 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.17 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 11.18 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 12.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 12.5 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 13.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 13.3 Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen hälftig an die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hohen Neuendorf, den 11. 12. 2019

Wolfgang Steffen

Andreas Wol

Kristiane Stöger

Dr. Robert Spohn

Ulrich Kling

Dr. Rolf Bensch

Andreas Schrag

E. Böttcher

K. ...

P. ...